

V.

Betrachtungen über die Abtreibungsfrage, auf Grund ärztlicher Mitteilungen aus Sowjetrußland.

Von

Dr. Albert Niedermeyer in Schönberg O.-L.

Bei dem lebhaften Interesse, mit dem in unserer medizinischen Literatur seit den Jahren des Umsturzes die Abtreibungsfrage erörtert wird, ist es verständlich, daß man mit Aufmerksamkeit die Verhältnisse in Rußland beobachtet. Ist doch in diesem Lande zum ersten Male der Versuch gemacht worden, die kriminelle Abtreibung dadurch einzudämmen, daß unter gewissen Voraussetzungen die Abtreibung der Leibesfrucht einer gesunden Schwangeren für statthaft erklärt wurde. Dank gebührt der Leitung des »Zentralblattes f. Gynäkologie« dafür, daß es in verdienstlicher Weise eine kritische Beurteilung der russischen Verhältnisse allmählich ermöglicht, indem es in jüngster Zeit des öfteren Mitteilungen ärztlicher Autoren aus Sowjetrußland gebracht hat. Was bisher an Nachrichten aus diesem Lande zu uns gedrungen war, bestand in dürftigen und spärlichen Notizen, die mit größter Vorsicht aufzunehmen waren und ein sicheres Urteil nicht zuließen. Da nun bereits mehrfache Äußerungen russischer Gynäkologen und anderer Ärzte über ihre Erfahrungen mit der Freigabe der Abtreibung vorliegen, ist es vielleicht nicht zwecklos, uns bereits jetzt die Frage vorzulegen, was wir daraus lernen können. Ganz besonders werden wir uns zu fragen haben, ob auf Grund der bisherigen Mitteilungen die Erfahrungen Rußlands uns zur Nachahmung ermutigen, ob das Vorgehen des Sowjetstaates in der Abtreibungsfrage für unsere Gesetzgebung als vorbildlich zu betrachten ist, oder uns vielmehr zu um so größerer Zurückhaltung mahnt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, im Rahmen eines kurzen Aufsatzes den ganzen Komplex von Problemen, der mit der Abtreibungsfrage zusammenhängt, auch nur anzudeuten. Vielmehr sollen hier nur vorzugsweise die an gleicher Stelle erschienenen Arbeiten von Karlin, Poljak, Weissenberg und Galant auf ihren wesentlichen Inhalt untersucht werden.

Bei der Einschränkung der Pressefreiheit in Rußland ist zunächst allen von dort kommenden Äußerungen, selbst solchen wissenschaftlichen Charakters, gegenüber zu beachten, daß kaum etwas anderes geschrieben werden darf, als was die Verhältnisse des Sowjetstaates und die dort gemachten Erfahrungen im denkbar günstigsten Lichte erscheinen läßt. Dieser Tatsache wird man daher vorteilhaft in der Weise Rechnung tragen, daß man sich daran gewöhnt, zwischen den Zeilen zu lesen. Und da wird man mit Erstaunen gewahr, daß zwischen den Zeilen gar manches steht, was mit dem offiziellen Text in einem unlösbaren Widerspruche steht. Bereits Vollmann hat vor einiger Zeit im »Ärztlichen Vereinsblatt« anlässlich der von Lothar Wolff aufgeworfenen Erörterung der Frage »Frucht-abtreibung an Gesunden« auf einen solchen Widerspruch hingewiesen. Wie kommt es, so ungefähr äußerte sich Vollmann, daß einerseits die Methoden der Fürsorge und des Mutterschutzes als so vollkommene gepriesen werden, daß sie die Sorge um das Kind völlig überflüssig machen, und daß andererseits die Abtreibung aus sozialer Indikation als Mittel zur Bekämpfung der Not und der aus dieser hervorgehenden kriminellen Fruchttötung zugelassen wird. — Was ist nun hiervon

richtig? Entweder funktioniert der Mutterschutz in der erwarteten Weise — dann bedarf es doch wohl keines »sozialen« Aborts — oder aber das System ist doch wohl noch nicht so vollkommen, wie man uns glauben machen möchte!

Dann aber erscheint uns ein höchst merkwürdiges Phänomen: Da die staatlichen Krankenanstalten nicht ausreichen, um dem Ansturm der Abortanwärterinnen zu genügen, wurde das Dekret der Volkskommissare dahin geändert, daß die Ausführung der Eingriffe auch in Privatheilanstalten gestattet sei — in welche sich »Frauen der wohlhabenderen (sic!) Bevölkerungsschichten begeben« (Poljak). Läßt sich ein größerer Widerspruch denken? Es handelt sich doch hier stets nur um die Freigabe des sozialen Aborts, und der sollte nun auch durch Zulassung der Privatkliniken den wohlhabenden Frauen ermöglicht werden? Fasse es, wer kann; ich finde darin einen unlösbaren Widerspruch, und der Verdacht des Mißbrauchs liegt nahe.

Gleichzeitig berichtet Karlin, daß seit dem Erlaß des Dekrets der kriminelle Abort erheblich zurückgegangen sei. Das ist, rein zahlenmäßig betrachtet, kein Wunder. Wenn beispielsweise von 100 bisher kriminellen Abortfällen durch Dekret 70 Fälle legalisiert werden, so hat es gar nichts zu bedeuten, wenn man dann als »Erfolg« eines derartigen Dekrets bucht, daß nur noch 30 Fälle krimineller Natur übrig bleiben. — Viel bedeutungsvoller wäre uns eine Antwort auf die Frage, ob dank der so großzügigen Mutter- und Säuglingsfürsorge die Gesamtzahl der Aborte nach dem Dekret abgenommen hat. Und auf diese Frage scheint mir leider die Erwähnung des Umstandes, daß wegen Platzmangels (sic! vgl. Poljak) die staatlichen Anstalten nicht ausreichen, eher eine verneinende Antwort zu geben.

Was nützt es demgegenüber, wenn Poljak uns berichtet, daß die Abtreiberinnen, die auch jetzt noch ihr dunkles Gewerbe treiben, aufs schärfste bestraft werden. Es erscheint mir nicht der Ausdruck einer vorbildlichen Justiz, wenn solche Fälle in »Demonstrationsprozessen, welche einen Agitationscharakter für die Bevölkerung, einen strafenden für die Abtreiberinnen haben«, zur öffentlichen Aburteilung gelangen. Pflegt in solchen Fällen das Urteil schon a priori festzustehen, oder obliegt auch bei Agitationsprozessen dem Gericht die Pflicht, die materielle Wahrheit zu erforschen, und demgemäß auch die dem Angeklagten etwa günstigen Momente zu verwerten? Dies sind doch grundlegende Prinzipien unseres Strafprozesses!

Über den Wert der Kommissionen, die ausschließlich aus Frauenvertreterinnen des »Mutterschafts- und Kindheitsschutzes« bestehen, und denen nach vorheriger vertraulicher Aussprache mit der Schwangeren das alleinige Recht zusteht, die Genehmigung zur Ausführung des Aborts zu erteilen, dürfte wohl in deutschen Ärztekreisen einmütig die Meinung herrschen, daß derartige Instanzen für uns nicht die erforderliche Maßgeblichkeit besitzen, um nach ihrem Wahrspruche oder Fehlspruche unser therapeutisches Handeln zu richten!

Was nun die Ausführung des Eingriffes selbst betrifft, so geben die diesen Punkt betreffenden Mitteilungen, die uns Weissenberg aus seiner reichen Erfahrung macht, zu mehrfachen ernststen Bedenken Anlaß.

Zunächst die Vorbereitung der Operation: Weissenberg verwirft das Rasieren der Pubes, da nach seinem Ausspruche das Schamhaar zur Schönheit der Frau gehört. Selbst wenn man wirklich diesen letzteren Satz unterschreiben sollte, kann ich mir kaum vorstellen, daß diesem subjektiven Motiv zuliebe auf das viel wesentlichere Erfordernis der Asepsis, ja der einfachsten Sauberkeit, verzichtet werden darf, um einer vorübergehenden Minderung der sexuellen Reize auszu-

weichen! In diesem Punkte werden wir deutschen Ärzte uns die psychologische Einstellung des Kollegen Weissenberg kaum zu eigen machen können!

Ferner erklärt derselbe Autor die Ausschabung für »das allein zulässige Vorgehen im Sinne des Dekrets«, und zwar, wenn ich ihn richtig verstanden habe, unter einzeitiger Dilatation nach Hegar. Daß Weissenberg die Laminaria-dilatation verwirft, ist bis zu einem gewissen Grade verständlich. Denn trotz der weitaus schonenderen Erweiterung hat die Infektionsgefahr bei nicht absolut einwandfreiem Material und ebensolcher Technik dieses Verfahren in Mißkredit gebracht. — Aber Weissenberg scheint zu übersehen, daß gerade die brüske Hegardilatation in einer Sitzung es ist, die so oft den traurigen Ausgang einer ärztlich vorgenommenen Abtreibung verschuldet. Er lese darüber die Mitteilungen von Bumm in der Aussprache zur Abtreibungsfrage, Zeitschrift f. Geburtshilfe u. Gynäkologie Bd. LXXXIV, woselbst über schwerste Verletzungen bei Abtreibungen gerade durch Ärzte berichtet wird; in fast allen derartigen Fällen trug das brüske einzeitige Dilatieren und das Bestreben, trotz unvorhergesehener Schwierigkeiten in einer Sitzung zu Ende zu kommen, die Schuld an dem traurigen Ausgange. Meines Erachtens stehen uns auch andere Methoden zur Verfügung, denen gegenüber die Ausschabung nach Hegardilatation durchaus nicht als das allein zulässige Verfahren gelten darf; in eiligen Fällen ist sicher die vaginale Hysterotomie schonender und einwandfreier und gibt bessere Resultate; wenn Weissenberg es als wesentlichen Vorteil hinstellt, daß bei der dort allein geübten Methode die Narkose fortfallen kann, so ist demgegenüber zu betonen, daß die Hysterotomie sehr wohl in Lokalanästhesie und die in komplizierten Fällen empfohlenen Methoden des »Schnittaborts« mit und ohne Tubensterilisation in Lumbalanästhesie ausgeführt werden können (vgl. Rosenstein, Zentralblatt f. Gynäkologie 1924, S. 1218; Sellheim, Münchener med. Wochenschrift 1923, Nr. 17; Pfeilsticker, Zentralblatt f. Gynäkologie 1924, S. 1657). Schließlich dürfte auch noch die Methode der parametranen Eukaininjektion nach Moser, Zentralblatt f. Gynäkologie 1924, Hft. 11, erwähnt werden, die rasche und gefahrlose Dilatation gewährleisten soll. Wenn daher Weissenberg zugunsten des »einzig zulässigen Verfahrens im Sinne des Dekrets« sagt, jedes zweizeitige Verfahren sei zu verlassen, so möchte ich ihm erwidern, daß nicht minder jedes gewaltsame einzeitige Verfahren zu verwerfen ist, insbesondere dann, wenn nach seinem eigenen Eingeständnis die richtig abgestuften Sätze Hegar'scher Dilatatoren in Rußland nichterhältlich sind und man nur mit stärker abgestuften Sätzen operiert!

Ganz unverständlich ist mir nun Weissenberg's Satz, man möge bei etwa 6wöchiger Schwangerschaft nach Erweiterung auf Nr. 5 gleich mit der entsprechenden Curette ausschaben. Bei so geringer Erweiterung des Muttermundes und mit so schmaler Curette einzugehen, auch wenn die Frucht erst 6 Wochen alt ist, dürfte bei uns als Kunstfehler gefährlichster Art gelten.

Die Methodik, die Weissenberg uns als das Resultat umfangreicher Erfahrungen empfiehlt, kann demnach nicht als einwandfrei angesehen werden. Vor allen Dingen gewährleistet sie nicht das, was doch dem Sinne des »Dekrets« nach erwartet werden müßte: daß die ärztliche Abtreibung mit wesentlich geringerer Gefahr verbunden sein müßte, als die von seiten der Abtreiberinnen!

Nun gibt zwar Weissenberg an, das Verfahren sei so ungefährlich und schmerzlos, daß manche Frau mehrmals jährlich kommt, und daß dies ihrer Gesundheit nicht zu schaden scheint. — Wie viele nicht mehr wieder kommen, darüber schweigt die Statistik. — Im übrigen bestätigt Weissenberg mit dieser Angabe aufs schlagendste eines der gewichtigsten Bedenken, die von gynäko-

logischer Seite stets gegen die Freigabe der Abtreibung angeführt wurden: Die Gefahr der Kumulation der Aborte bei derselben Frau (vgl. Labhard, Zeitschrift f. ärztliche Fortbildung 1919, S. 555). Und dieses gehäufte Abortieren sollte spurlos an den weiblichen Unterleibsorganen vorübergehen und »scheint der Gesundheit nicht zu schaden«? Derartige unbiologische Behauptungen sollte Weissenberg uns doch lieber nicht glaubhaft zu machen versuchen!

Nun aber das wertvollste Eingeständnis: Nach so vielen Lobpreisungen kommt der Autor (S. 1823) doch zu dem Schlusse, daß »die Vorschrift, wonach die künstliche Fruchtabtreibung nur im Krankenhausbetriebe vorgenommen werden kann, vielleicht die einzig gute Seite des Dekretes ist, obgleich viel gegen sie gesündigt wird!« Wahrhaftig ein dürftiges Ergebnis einer so grundstürzenden Gesetzgebung — und noch dazu eines, das wirkungslos ist, da zugestandenermaßen noch immer dagegen gesündigt wird! — Das sind doch Bekenntnisse, die ernsthaft zu denken geben. Ebenso bezeugt Weissenberg selbst die Wirkungslosigkeit des Dekrets, wenn er erst sagt: »Der kriminelle Abort hat seit seiner (des Dekrets) Inkraftsetzung entschieden abgenommen — und gleich im nächsten Absatze zugibt, daß der unvollendete kriminelle Abort selbstverständlich durch keinerlei Dekrete auszurotten ist. Durch so viel Widersprüche die Wahrheit herauszufinden, gelingt nur, wenn man, wie eingangs erwähnt, kritisch zwischen den Zeilen liest.

Geradezu eine Verkehrung aller unserer bisherigen Begriffe in ihr Gegenteil spricht aber aus der Darstellung von J. Susmann Galant. Wenn er behauptet, Bumm nehme die Sache von der leichten Seite, so trifft dieser Vorwurf vielmehr ihn selbst. Lassen wir Galant selbst sprechen: »Ein Abort mehr — ein Abort weniger — was haben die im Leben der Menschheit zu bedeuten!« Ihm erscheint die Ziffer von jährlich etwa 50 000 Selbstmorden auf der ganzen Erde — (wie viele mögen davon der Selbstmordepidemie unter der früheren russischen Intelligenz zur Last fallen?) — erschütternder als die Tatsache, daß nach den Statistiken von Bumm und Schäffer allein in Deutschland jährlich eine halbe Million Aborte, davon allein eine viertel Million in Berlin, stattfinden; und davon sind sicher kriminell 95%! Wenn auch, um mit den Worten von Radbruch (Geburtshilfe und Strafrecht) zu reden, der Verlust eines lebenden Menschen für die Gesellschaft ein »damnum emergens«, der einer Leibesfrucht hingegen bloß ein »lucrum cessans« bedeutet, so kann der Hinweis, daß wir anstatt der abgetriebenen Früchte lieber die Selbstmörder bedauern sollten, angesichts der furchtbaren Zahlen der Abtreibungsstatistik uns nicht beirren. An Galant scheint das ernstlich kulturgefährdende Problem des Geburtenrückganges spurlos vorübergegangen zu sein. Hierauf muß sich die Sorge jedes ersten Bevölkerungspolitikers erstrecken! Die 50 000 Selbstmorde, so traurig sie an sich sind, betreffen doch meist schiffbrüchige Existenzen, die das Leben nicht zu meistern verstanden haben, wengleich so mancher auch davon unverschuldet ins Unglück geraten ist, wie die vielen, die den Tod den Schrecken des Bolschewismus vorgezogen haben. Wieviel Volkskraft — und zwar wertvolle Kraft — hingegen wird durch die Abtreibung aufgeopfert! Die Geschichte von der hartherzigen Frau aus Basel, die einem toten Vogel nachweinte, anstatt ihren Mitmenschen Liebe zu schenken, ist in diesem Zusammenhange ein Vergleich, dessen Zynismus durch nichts zu übertreffen ist, wenn Galant unseren Standpunkt damit zu charakterisieren glaubt!

Darum richtet sich Galant selbst, wenn er schreibt, es würde viel zuviel Wesens von der Abtreibung gemacht, und wenn er die Menschheit beruhigt, es drohe ihr von dieser Seite keine Gefahr.

Da ist weitaus mehr die Offenherzigkeit von Karlin anzuerkennen, der ohne Phrase zugibt, daß das Zweikindersystem sich auch schon bei den Frauen Rußlands einzubürgern beginnt (S. 1366); der die relativ hohe Morbidität nach ärztlichen Eingriffen dadurch erklärt, daß sie nicht immer von erfahrenen Spezialisten ausgeführt werden — eine sehr wichtige Bemerkung, die auf bisweilen recht mangelhafte Technik schließen läßt — und auch dort, wo geübte Kräfte vorhanden waren, trotzdem noch schwere Komplikationen zeitigten. Er schließt daraus, daß auch bei allen Kautelen die ärztliche Abtreibung keineswegs als unschuldige Operation betrachtet werden darf, und daß die Indikation nur in Fällen besonderer Not gestellt werden kann. Damit nähert er sich fast unserem Standpunkte, nur schwerwiegende medizinische Indikationen anzuerkennen, obgleich er der sozialen Indikation auch noch Rechnung trägt, sie aber wenigstens nur auf die ernstesten Fälle beschränkt.

Vor allem sollten wir Karlin's Schlußsätze beherzigen, in denen er offen zugibt, daß keineswegs die Freigabe der künstlichen Fehlgeburten in anderen Ländern befürwortet werden soll — denn das Dekret könne nur als zeitweilige Maßnahme gelten, und müsse geändert werden, sobald der Staat in der Lage sein würde, genügenden Mutterschutz zu gewähren. Das klingt doch wesentlich anders, als die begeisterte Empfehlung des großzügigen russischen Fürsorgesystems, wie sie in den Aufsätzen von Semaschko sich äußert!

Und ganz besonders wichtig erscheint mir die Bemerkung Karlin's, daß Rußland mit seiner exklusiv hohen Geburtenziffer sich diese aus sozialen Gründen erzwungene Einschränkung eher erlauben könne, als das übrige Europa!

Nach allem Bisherigen dürften wir daher kaum Veranlassung haben, das russische Vorbild nachzuahmen. Die von Wolff (Ärztl. Vereinsblatt) so begeistert gepriesene, dichterisch schöne Gesetzessprache des Dekrets, in der der Frau Befreiung von den drei großen »K« (Küche, Kirche, Kinder) verkündet wird, muß uns unter diesem Gesichtspunkte als verschwommener und phrasenhafter Nebel erscheinen. Klar und fest mögen daher unsere Gesetze sich weiter behaupten, Bewährtes erhalten, Unvollkommenes in sorgfältiger und sachlicher Arbeit organisch weiterentwickeln zur möglichsten erreichbaren Vollkommenheit. Mit dieser Methode hat die deutsche Gesetzgebung stets ihre größten Erfolge gezeitigt, und ist speziell für unsere Frage stets von der gewissenhaften Mitarbeit deutscher Gynäkologen wirksam unterstützt worden.

VI.

Bemerkungen zu der Arbeit von Calderini in Nr. 31 dieser Zeitschrift:

Über einige besondere, dem Geburtsmechanismus in Kopflage der Frucht günstige Bedingungen.

Von

Dr. Adalbert Springer in Wien.

Die physikalischen Vorstellungen, aus denen Calderini die günstigeren mechanischen Bedingungen für den Geburtsverlauf bei Kopflage ableitet, können nicht unwidersprochen bleiben. Wenn er sagt (S. 1698, Z. 18ff.):